



Brüssel, den 17. April 2023
(OR. en)

7947/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0411(COD)**

**CODEC 523
IXIM 67
ENFOPOL 141
JAI 383
COMIX 158**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES über den Informationsaustausch zwischen den
Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des
Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 8. Dezember 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 7. März 2022 seine Stellungnahme abgegeben².
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. Mai 2022 abgegeben³.
4. Das Europäische Parlament hat am 15. März 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.

¹ Dok. 14205/21 + ADD 1 bis 3.

² ABl. C 154 vom 8.4.2022, S. 7.

³ ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 69.

⁴ Dok. 7378/23.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁵ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 70/22 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der österreichischen und der deutschen Delegation als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.